

Richtlinie zur Buchung der DFG-Programmpauschale der Pädagogischen Hochschule Weingarten

Az. 7541.5

14.06.2023

Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Verwendung der DFG-Programmpauschale und anderer vergleichbarer Mittel, die von der öffentlichen Hand oder von überwiegend öffentlich finanzierten Einrichtungen zur Deckung des Verwaltungs- und Betreuungsmehraufwands bereitgestellt werden. (Richtlinie DFG-Programmpauschale)

vom 14.06. 2023

Präambel

An der PH Weingarten stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität der PH Weingarten für Forschende und Studierende bei. Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden insbesondere in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen) abgedeckt.

Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem (Grund-)Haushalt der PH Weingarten – derzeit Kapitel 1433 des Staatshaushaltsplans des Landes Baden-Württemberg - bestritten. Überwiegend handelt es sich um Personalausgaben, die zum einen die wissenschaftliche Forschung in den einzelnen Fachbereichen und zum anderen in den zentralen Einrichtungen bzw. in der Verwaltung die Durchführung und die Administration der geförderten Projekte unterstützen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Sachausgaben (Sachmittelausstattungen für das Projektpersonal, Dienstleistungen, Energie, Raumkosten etc.). Die DFG-PP oder vergleichbare Mittel anderer Drittmittelgeber dienen der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die aus Haushaltsmitteln der Pädagogischen Hochschule Weingarten finanziert werden. Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFG-PP, die in DFG-Projektförderungen

eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.

Werden von anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand oder von überwiegend öffentlich finanzierten Einrichtungen Mittel bereitgestellt, die der DFG-Programmpauschale vergleichbar sind, soll diese Richtlinie auch Anwendung finden um transparent und prüfbar die Verwendung der Mittel durch die PH Weingarten nachweisen zu können.

Daher hat das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am (Datum der Sitzung) den Beschluss gefasst, dass mit Wirkung zum 01.01.2023 (rückwirkend) folgende Leitlinien für die Verwendung der DFG-PP in der PH Weingarten gelten sollen:

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Buchungsvorschriften und die Verrechnungsregeln der DFG-Programmpauschale sind

- das Haushaltsgrundsätzegesetz,
- die Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg mit zugehöriger VV und der VVV Sonderregelungen für die Hochschulen
- die §§ 13, 41 und 41a des LHG,
- die Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter zu §§ 13, 41, und 41a des Landeshochschulgesetzes (Drittmittelrichtlinien – DMRL),
- sowie das KLR-Handbuch des Landes Baden-Württemberg zur Umsetzung der einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 LHG.
- das Staatshaushaltsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vereinnahmungsregelung

(1) Die auf dem Bankkonto der PH Weingarten eingehende DFG-PP oder vergleichbare Mittel wird entsprechend den jeweiligen Buchungsregeln auf einem Einnahmetitel im Hochschulkapitel gebucht und ausgewiesen. Hinsichtlich der Festlegung der jeweiligen Einnahmetitel gelten die haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg.

(2) Die eingenommenen Mittel des Mittelgebers werden in einem ersten Schritt mit der Vereinnahmung dem jeweiligen Forschungsprojekt mit einem gesonderten Kontierungsobjekt – in der Regel Kostenstelle oder Kostenträger – zugeordnet.

§ 3 Höhe der indirekten Kosten und Gemeinkosten der Drittmittelprojekte

(1) Grundlage der Berechnung der Gemeinkosten der Forschungsprojekte der PH Weingarten sind die Kosten der Kostenstellen bzw. Organisationseinheiten sowie die jeweils zugeordneten Kostenarten.

(2) Die Gemeinkosten der Drittmittelprojekte setzen sich aus zwei wesentlichen Komponenten zusammen:

a) Kosten des Drittmittelprojekts, die dem Drittmittelprojekt eindeutig zugeordnet werden können. Z.B. Raummiete für benötigte Räume oder Personalkosten für die Geschäftsführung.

b) Indirekten Kosten des Projekts die der Verwaltung der PH Weingarten durch das Projekt entstehen und den Grundhaushalt der PH Weingarten belasten.

(3) Für die Berechnung der Personalkostensätze sowie der weiteren Sachkosten und Abschreibungen werden die Vorgaben des Landes Baden-Württemberg für die Kosten- und Leistungsrechnung der Hochschulen des Landes gem. § 13 Abs. 3 Satz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) zugrunde gelegt.

(4) Der Berechnung der Gemeinkosten gem. Absatz 2 Satz 2 Lit. b für Drittmittelprojekte der PH Weingarten, die durch diese Richtlinie erfasst werden, werden die Kosten der Organisationseinheiten gem. Anlage 1 zugrunde gelegt:

(5) Es werden insbesondere die in Anlage 2 dargestellten Kostenarten der vorgenannten Kostenstellen der Berechnung der indirekten Kosten zugrunde gelegt.

§ 4 Berechnung und Buchung der DFG-PP und vergleichbarer Mittel zur Entlastung des Grundhaushalts

(1) Die gemäß § 2 dieser Richtlinie vereinnahmten gebuchten Mittel der DFG-Programmpauschale oder vergleichbare Overheadmittel werden wie folgt zur Entlastung des Grundhaushalts gebucht:

- Schritt 1:
Umbuchung der direkt zuordenbaren Gemeinkosten (Einzelkosten) des Projekts, z.B. Raumkosten, Geschäftsführung, sofern dafür im Rahmen des Projekts nicht gesonderte Mittel zur Verfügung gestellt werden.
Liegen keine direkt zuordenbaren Gemeinkosten des Projekts vor, kommt direkt Schritt 2 zur Anwendung

- Schritt 2:
Umbuchung der Gemeinkosten auf die betroffenen Kostenstellen entsprechend dem Verteilschlüssel in Anlage 3

(2) Die Umbuchung der vorgenannten Mittel erfolgt unmittelbar nach Abruf beim Drittmittelgeber und Buchung der vereinnahmten Mittel auf den Konten der PH Weingarten, mindestens jedoch einmal jährlich im Zuge der Vorbereitung der Rechnungslegung der PH Weingarten für die Landeshaushaltsrechnung.

Dabei werden die Kostenstellen entsprechend der in Anlage 3 dargestellten Verrechnungsanteile von Kosten entlastet.

(3) Eine Umbuchung oder Verrechnung mit Projektkostenstellen von DFG-Projekten oder vergleichbaren Projekten, für die diese Richtlinie Anwendung findet, ist unzulässig.

(4) Reichen die Mittel der DFG-PP oder vergleichbarer Mittel nicht aus, um alle berechneten und nachgewiesenen Kosten zu decken, so werden verbleibende Mittelbedarfe aus dem Grundhaushalt der Hochschule gedeckt.

§ 5 Evaluation und Überprüfung der Berechnung

(1) Die Berechnung der Overheadsätze und anteiligen Verrechnungsquoten der einzelnen Kostenstellen werden regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Jahre überprüft.

(2) Die Berechnung wird durch den Bereich Controlling der PH Weingarten durchgeführt.

§ 6 Prüfung

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Buchungsregeln und Verrechnungen erfolgt im Rahmen der Erstellung der Landeshaushaltsrechnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

(2) Verantwortlich für die Überprüfung ist die/der Beauftragte für den Haushalt gem. § 9 LHO. Sie/er kann gem. VV zu § 9 LHO andere Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule Weingarten oder externe Stellen mit der Prüfung beauftragen.

§ 7 Gültigkeit und Übergangsregelung

(1) Das Rektorat der PH Weingarten hat diese Richtlinie am 14.06.2023 verabschiedet.

(2) Diese Richtlinie tritt mit am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(3) Für DFG-Projekte, die eine Programmpauschale enthalten oder für vergleichbare Projekte der öffentlichen Hand oder von überwiegend öffentlich finanzierten Projekten bei denen den empfangenden Einrichtungen zur Deckung des Verwaltungs- und Betreuungsmehraufwands Mittel bereitgestellt werden, findet diese Regelung rückwirkend zum 01.01.2023 Anwendung. Die entsprechenden Mittel der Programmpauschale oder vergleichbarer Mittel werden unverzüglich umgebucht.

Weingarten, den 14.06. 2023

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin

Anlage 1 der Richtlinie
zur Verwendung der DFG-
Programmpauschale der Pädagogischen
Hochschule Weingarten

Anlage 1

Es werden die Kosten der folgenden Kostenstellen bzw. Organisationseinheiten bei der Berechnung der Gemeinkosten zugrunde gelegt (Stand 1.1.2023):

**HS Verwaltung
(Kostenstellengruppe 05)**

050101 Rektor*in/Kanzler*in
0501011 Strategiefons Rektorat
0501014 ZenDi
050102 Öffentlichkeitsarbeit &
Marketing
050103 Controlling
050104 Qualitätsmanagement
050105 Gasthörergebühren
050106 Hochschuldid. Weiterbild.
050201 Zentrale Dienste
0502011 Liegensch.,Bau,Veranst.
0502012 Gesundheitsmanagement
050202 Poststelle
050203 Pforte/Fernmeldezentr.
050204 Kopierstelle
050502 Arbeitsmed. Dienst
050301 Raumverwaltung
050302 Hausdienst/-technik
050303 Telefonanlage
050304 Technische Anlagen
050306 Umzüge/Umstrukturierung
050307 Siherheitsingenieur
050308 Fuhrpark
0503112 Fachbereichssekretariate
0503113 Beschaffung
050401 Haushalt/Zahlstelle
050402 Zentrale Beschaffung
050403 Einnahmen Studiengebühren
050501 Personalabteilung
051001 Verwaltung allgemein
055001 Hochschulrat
055002 Senat
055003 ASTA
055006 Personalrat
055007 Gleichstellungsbeauftragt.
055008 Beauftr. Für Chancengl.
055009 Schwerbehindertenvertr.
055010 Datenschutzbeauftragt.

**Zentrale Einrichtungen
(Kostenstellengruppe 06)**

060401 AWW
060601 IZ Leitung
060602 BIB
060603 Campusmanagement
060604 ITM
060605 Informationssicherheit

Gem wiss Einricht (Zentren)
(Kostenstellengruppe 04)
040101 Grundschulzentrum allg.
040103 Schulgarten
040201 Z_I_Elementar-/Primarbild
040301 Z_II_Sekundarbildung
040601 Z_IV_Regionalforschung
040801 Montessori-Studio
040901 Zentrumsüberg. Bedarfe
041101 Z_III_Bildungsin.+Profes.
041301 Inst.f.Bildung

Anlage 2 der Richtlinie
zur Verwendung der DFG-
Programmpauschale der Pädagogischen
Hochschule Weingarten

Anlage 2

Es werden die folgenden Kostenarten für die vorstehenden Kostenstellen der
Berechnung zugrunde gelegt:

Sachkosten (Kostenartengruppe 6xxx)
Bewirtschaftungskosten (60505)
kalkulatorische Mieten (9020)
Personalkosten (88xxx+90xxx)

Anlage 3 der Richtlinie
zur Verwendung der DFG-
Programmpauschale der Pädagogischen
Hochschule Weingarten

Anlage 3

Ermittlung des Overheadsatzes und der Verteilschlüssel auf die
Gemeinkostenkostenstellen

	Berechnung Overhead- Zuschlagssatz	Prozentualer Anteil am Zuschlagssatz Verteilschlüssel für Umbuchung
Gemeinkosten-Kostenstellen		
Gem wiss Einricht (Zentren) (04)	2,74%	6,66%
040101 Grundschulzentrum allg.	0,30%	0,73%
040103 Schulgarten	0,01%	0,01%
040201 Z_I_Elementar-/Primarbild	0,10%	0,24%
040301 Z_II_Sekundarbildung	0,03%	0,08%
040601 Z_IV_Regionalforschung	0,26%	0,62%
040801 Montessori-Studio	0,28%	0,68%
040901 Zentrumsüberg. Bedarfe	0,48%	1,17%
041101 Z_III_Bildungsin.+Profes.	0,21%	0,51%
041301 Inst.f.Bildung	1,08%	2,61%
HS Verwaltung (05)	19,62%	47,62%
050101 Rektor*in/Kanzler*in	3,71%	9,00%
0501011 Strategiefons Rektorat	0,00%	0,01%
0501014 ZenDi	1,71%	4,15%
050102 Öffentlichkeitsarbeit & Marketing	0,94%	2,29%
050103 Controlling	0,20%	0,49%
050104 Qualitätsmanagement	0,33%	0,81%
050105 Gasthöregebühren	0,00%	0,00%
050106 Hochschuldid. Weiterbild.	0,07%	0,17%
050201 Zentrale Dienste	0,46%	1,12%
0502011 Liegensch.,Bau,Veranst.	0,69%	1,67%
0502012 Gesundheitsmanagement	0,03%	0,07%
050202 Poststelle	0,18%	0,43%
050203 Pforte/Fernmeldezentr.	0,70%	1,70%
050204 Kopierstelle	0,02%	0,05%
050502 Arbeitsmed. Dienst	0,00%	0,00%
050301 Raumverwaltung	0,47%	1,14%
050302 Hausdienst/-technik	2,01%	4,87%
050303 Telefonanlage	0,03%	0,07%
050304 Technische Anlagen	0,28%	0,69%
050306 Umzüge/Umstrukturierung	0,01%	0,02%
050307 Siherheitsingenieur	0,11%	0,28%
050308 Fuhrpark	0,04%	0,11%
0503112 Fachbereichssekretariate	2,06%	4,99%
0503113 Beschaffung	0,04%	0,09%
050401 Haushalt/Zahlstelle	2,19%	5,31%
050402 Zentrale Beschaffung	0,05%	0,12%
050403 Einnahmen Studiengebühren	0,00%	0,00%

050501 Personalabteilung	2,38%	5,79%
051001 Verwaltung allgemein	0,26%	0,64%
055001 Hochschulrat	0,04%	0,09%
055002 Senat	0,09%	0,21%
055003 ASTA	0,14%	0,35%
055006 Personalrat	0,06%	0,15%
055007 Gleichstellungsbeauftragt.	0,20%	0,49%
055008 Beauftr. Für Chancengl.	0,00%	0,01%
055009 Schwerbehindertenvertr.	0,01%	0,02%
055010 Datenschutzbeauftragt.	0,10%	0,24%
Zentrale Einrichtungen (06)	18,84%	45,72%
060401 AWW	0,62%	1,51%
060601 IZ Leitung	0,65%	1,57%
060602 BIB	9,92%	24,08%
060603 Campusmanagement	1,40%	3,40%
060604 ITM	5,86%	14,23%
060605 Informationssicherheit	0,38%	0,93%
	41,21%	100%